



Stand: 13.04.2021

Es geht vorwärts. Umwelt und Landwirtschaft gewinnen gemeinsam Bauern erhalten wesentlich mehr Förderangebote für umweltförderliches Wirtschaften.

Kabinett beschließt weitreichende Änderungen zur Umsetzung der EU- Agrarpolitik ab 2023

Wie viele andere Bereiche unseres Wirtschaftens und Lebens steht auch die Landwirtschaft vor tiefgreifenden Veränderungen. Klimaschutz und der Erhalt einer gesunden Umwelt sind zu zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft geworden. Doch Landwirtinnen und Landwirte sind in ganz besonderer Weise herausgefordert. Ihre Arbeit ist mit der Qualität sämtlicher Umweltmedien und zudem der belebten Natur unmittelbar verknüpft: Boden, Wasser, Luft, Klima und ebenso die Artenvielfalt und das Tierwohl sind mitentscheidend für die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgchancen und die gesellschaftliche Akzeptanz der Branche. Und umgekehrt hängt die Qualität der Umwelt, der Erhalt der biologischen Vielfalt in den Agrarlandschaften sehr stark von der Art und Weise der Landbewirtschaftung ab.

Es ist Zeit, notwendige Veränderungen gemeinsam anzugehen. Am 13. April 2021 hat das Bundeskabinett die **Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) ab dem Jahr 2023** sowie zum Umschichtungssatz 2022 verabschiedet, mit denen dieser Weg eingeleitet wird. Die GAP-Gesetze sind wichtiger Teil des deutschen GAP-Strategieplans, der bis Ende des Jahres der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Nach Übersendung dieser Pläne stehen Beratungen mit der EU-Kommission zur Genehmigung an, damit die Regelungen ab 2023 wirksam werden können.

Im Einzelnen wurden dazu folgende Gesetzesvorhaben beschlossen:

- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG)

- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG)
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Den Gesetzen liegt die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung zu Grunde, die für die ersten drei Gesetze auf der Grundlage der Einigung der Agrarminister*innen der Länder vom 26. März 2021 erfolgte. Das Bundesumweltministerium (BMU) hat sich intensiv in die Gesetzgebung eingebracht und bewertet das Erreichte als wichtigen Schritt vorwärts, um die Umweltprobleme heutiger Landwirtschaftsformen zu überwinden. Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten dazu weit mehr gezielte Förderangebote als bisher, mit denen konkrete Gemeinwohlleistungen für Umwelt, biologische Vielfalt und Klima honoriert werden.

Nach dem Kabinettsbeschluss werden Bundestag und Bundesrat die Gesetze beraten, um sie bis Ende Juni zu beschließen. Währenddessen können darüber hinaus weitere Ergebnisse einfließen, die sich auf europäischer Ebene im Trilog zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament noch ergeben könnten.

Mehr Platz für Natur. Vielfalt auf Äckern und Wiesen. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Bundesweit werden damit **Öko-Regelungen** neu eingeführt, mit denen eine flächendeckende Ökologisierung der Landwirtschaft vorangetrieben werden soll. Geförderte Maßnahmen sind:

- Rückzugsräume für Wildpflanzen, Insekten und Feldvögel, indem auf Äckern, Wiesen und Weinbergen Brachen, Altgrasstreifen oder Blühstreifen angelegt werden;
- Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf Acker- oder Dauerkulturflächen (wie Wein- oder Obstanbau);
- vielfältige Acker-Fruchtfolgen mit mindestens fünf verschiedenen Kulturen, einschließlich düngersparender Leguminosen wie Ackerbohnen, Erbsen und Lupinen;
- extensive Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden mit einer umweltorientierten Begrenzung von Tierbesatz und Düngung;
- blütenreiche Wiesen und Weiden durch Nachweis von vier Kennarten als Maßstab für eine umweltförderliche Bewirtschaftung bei hoher Flexibilität für die Betriebe;

- die schonende Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten, die den Schutzziele dieser besonders wertvollen europäischen Schutzgebiete entsprechen;
- Agroforst-Methoden auf Ackerland.

Für diese Öko-Regelungen wird im Gesetzentwurf jährlich gut eine Milliarde Euro bereitgestellt, die aus den EU-Mitteln für Direktzahlungen finanziert wird:

Die Beträge entsprechen einem Viertel (25 Prozent) der EU-Mittel für Direktzahlungen (nach Umschichtung, s.u.). Die Aufnahme zusätzlicher, wirksamer Öko-Regelungen (zum Beispiel Reduzierung von Nährstoffüberschüssen) in die Liste kann nachträglich auch durch eine Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem BMU und mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Damit die Mittel auch zielgerichtet eingesetzt werden müssen die genauen Anforderungen und die Prämien in einer Rechtsverordnung so festgelegt werden, dass einerseits die Maßnahmen auch in Intensivregionen attraktiv sind und sie andererseits keine unbeabsichtigten negativen Umwelteffekte haben (z.B. wenn für Wiesenvögel wichtige Freiflächen in Agroforst überführt werden).

Die Ökoregelungen sind freiwillig, und die Teilnahme steht allen Landwirt*innen offen. Die Zahlungen sollen sich nach der Leistung richten, die Landwirt*innen auf ihren Flächen erbringen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, öffentliche Zahlungen an die Erbringung öffentlicher Leistungen im Sinne des Gemeinwohls, also dem Schutz von Natur, Umwelt und Klima, zu koppeln.

Ansteigende Mittel für Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzprogramme der Länder

Zusätzlich zu diesen auf Bundesebene angebotenen Öko-Regelungen wird ein deutlich steigender Anteil der EU-Mittel vorab **umgeschichtet in die so genannte „2. Säule“** der GAP, aus der die Bundesländer ihre Förderprogramme maßgeblich mitfinanzieren. Damit wird eine besonders spezifische, an den regionalen Gegebenheiten angepasste Förderung möglich.

Im Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 26. März 2021 haben sich die Länder darauf verständigt, diese umgeschichteten Gelder **„zweckgebunden“** für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die Stärkung besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls, Maßnahmen zum Schutz der Ressource Wasser sowie den ökologischen Landbau und die Ausgleichszulagen in den von der Natur benachteiligten Gebieten zu verwenden“. Auch diese EU-Mittel werden dann maßgeblich für den Schutz von Klima, Umwelt, Biodiversität und Tierwohl in der Landwirtschaft eingesetzt.

Die **Umschichtung** wird von heute 6 % der Direktzahlungsmittel auf 8 % im Jahr 2022 und 10 % im ersten Jahr der neuen Förderperiode (2023) angehoben und steigt dann in Schritten **bis zum Jahr 2026 auf 15 %** weiter an. Sofern das EU-Recht eine Umschichtung auch für das Jahr 2027 ermöglicht, wird der Satz für dieses letzte Jahr der Förderperiode festgelegt und dabei dieser Aufwuchspfad progressiv fortgesetzt:

Umschichtung in die 2. Säule	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mio. € (Planung)	393	492	541	614	737	*
Umschichtungssatz	8%	10%	11%	12,5%	15%	*

* Der Betrag für 2027 wird später bestimmt, sobald das EU-Recht das ermöglicht; der Pfad der Umschichtung wird dann progressiv fortgeführt Die Mittel stehen in der 2. Säule jeweils ab dem darauffolgenden Jahr zur Verfügung.

Damit werden in der neuen Förderperiode durchschnittlich jährlich knapp 600 Millionen Euro zusätzlich der 2. Säule zur Verfügung gestellt. Das BMU konnte im Gesetzespaket erreichen, dass die Umschichtung bereits im Jahr 2022 auf 8 % angehoben wird, wie schon im Zuge des Insektenschutzpaketes gefordert.

Gesonderte Zahlung für Schafe, -Ziegen und Mutterkühe mit Weidehaltung

Für ökologisch besonders wertvolle Flächen des Dauergrünlandes wie artenreiche Wiesen, Weiden, Heiden, Magerrasen und Streuobstwiesen ist die Beweidung mit Schafen, Ziegen oder auch Mutterkühen existenziell. Insbesondere die Bestände der Schafe und Ziegen sind aufgrund nicht ausreichender Wirtschaftlichkeit seit Jahren rückläufig. Naturschutz- und Tierhalterverbände fordern deshalb seit langem eine gekoppelte Zahlung für diese Weidetiere. Diese wird nun erstmals eingeführt, und zwar in Höhe von etwa 30 Euro je Mutterschaf und -ziege und etwa 60 Euro je Mutterkuh pro Jahr, indem jeweils 1 % der EU-Mittel für Direktzahlungen für Mutterschafe- und -ziegen und für Mutterkühe bereitgestellt werden. Dies entspricht jährlich ca. 85 Mio. Euro.

Gekoppelte Zahlungen sind und bleiben in Deutschland ausdrücklich auf diese Tierarten bzw. Tiergruppen beschränkt. Die näheren Einzelheiten werden in der o.g. Verordnung geregelt.

Erweiterte Mindestanforderungen (Konditionalität)

Alle Landwirtinnen und Landwirte, die flächen- oder tierbezogene Zahlungen erhalten, müssen in Zukunft erweiterte Mindestanforderungen einhalten („Konditionalität“). Darin fließen auch angepasste Mindeststandards aus dem bisherigen „Greening“ mit ein. Dazu zählt insbesondere, dass 3% der Ackerflächen für so genannte nicht-produktive Flächen wie Brachen oder Landschaftselemente wie Gehölzstreifen zur Verfügung gestellt werden müssen, Dauergrünland erhalten wird und in Natura 2000- und in Feucht- und Mooregebieten nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf. Weitere Mindeststandards wie etwa zu

Gewässerrandstreifen, zum Bodenschutz (u.a. Erosionsvermeidung und Fruchtfolge) und zum Schutz von Feuchtgebieten und Moorflächen werden in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem BMU geregelt.

Die Umwelt-Wirksamkeit der nationalen GAP-Umsetzung wird bereits 2024 überprüft

Damit sichergestellt wird, dass insbesondere die neuen Instrumente und Regelungen tatsächlich einen deutlich besseren Beitrag zur Erreichung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätszielen leisten, wird die nationale GAP-Umsetzung bis Ende 2024 evaluiert und dem Bundeskabinett ein entsprechender Bericht vorgelegt. Soweit erforderlich, enthält der Bericht Anpassungsvorschläge. Ein frühzeitiges, effektives Nachsteuern ist somit verankert.

Wichtiger Schritt für gezielte Förderpolitik und Überwindung pauschaler Flächenzahlungen

Insgesamt ist die veränderte Umsetzung der EU-Agrarpolitik in Deutschland ab dem Jahr 2023 ein wichtiger Schritt, um diese bedeutendste agrarpolitische Förderpolitik nun gezielt für die Honorierung konkreter Gemeinwohlleistungen der Bäuerinnen und Bauern zu nutzen. Bis zum Jahr 2026 werden die pauschalen Flächenzahlungen (Basisprämie) auf einen Anteil von unter 50 % der ursprünglichen EU-Mittel (vor Umschichtung) reduziert. Die Gelder bleiben der Landwirtschaft aber erhalten, indem sie an ihre Leistungen für Klima-, Natur- und Umweltschutz geknüpft werden. Der Einstieg in den Ausstieg aus den pauschalen Flächenprämien ist angelegt, um ihn in der nächsten Förderperiode ab 2028 zu vollenden.

Diesen Transformationspfad gilt es in den anstehenden parlamentarischen Beratungen, bei der Ausgestaltung der nachgelagerten Verordnungen und im weiteren GAP-Strategieplan und seiner Genehmigung durch die EU-Kommission abzusichern.

Eine neue Ausrichtung der Förderpolitik der GAP ist notwendig für die grundlegenden Veränderungen in weiten Teilen unserer Landwirtschaft. Damit diese Transformation aber in Gänze gelingt, sind weitere Rahmenbedingungen zu verändern. Dazu gehört insbesondere auch ein intensiver Dialog mit allen Beteiligten, um das Fundament in der Gesellschaft wie auch in der Landwirtschaft für die begonnenen Veränderungen zu verbreitern. Dafür setzt sich das BMU nach wie vor ein und erhofft sich gerade auch vom Abschlussbericht der von der Bundeskanzlerin eingesetzten Zukunftskommission Landwirtschaft hierzu wegweisende Vorschläge.